

Laxenburger Straße 43-45  
1100 Wien  
Telefon: +43 1 4000 10000  
Fax: +43 1 4000 9910220  
E-Mail: [post@mba10.wien.gv.at](mailto:post@mba10.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:  
GZ: 1539098-2023-22 Mag. Aigner 10518 DW Wien, 30.04.2024

1230 Wien, Ketzergasse 112  
Mosburger GmbH

### **Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN BÜROVERHANDLUNG**

**Gegenstand: Ansuchen von der Mosburger GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Ketzergasse 112 zur Ausübung des Gewerbes Fabrikmäßige Herstellung von Wellpappe und Wellpappe - Kartonagen sowie Bedrucken und Beschichten dieser Erzeugnisse.**

#### Verfahrensgegenstand:

Am Areal des bestehenden Parkplatzes im westlichen Bereich des Grundstückes Lemböckgasse sollen ein Hochregallager für Fertigware mit Verbindungsbrücke, sowie ein Expedit, und Büro- und Sozialbereiche errichtet werden. Das Hochregallager besteht aus einer 2-geschoßigen Ein- und Auslagerungszone, dem eigentlichen, ca. 34,5 m hohen Hochregallager und dem Expedit. Der Warenfluss erfolgt vom Expedit über eine Verbindungsbrücke in die Ein- und Auslagerungszone und dann in weiterer Folge in das eigentliche Hochregallager. Die Ware wird in weiterer Folge nach Bedarf in das Expedit verbracht, wo dann die Beladung der LKW's für den Abtransport erfolgt. Das Expedit verfügt über 10 LKW-Laderampen. Der Transport über die Verbindungsbrücke, wie auch die Ein- und Auslagerung erfolgt durch ein vollautomatisches Transportsystem bzw. vollautomatisches Regalbediensystem. Die Anzahl an Ladungen pro Tag werden sich durch den Bau des HLR (Hochregallager) um 12 Ladungen bzw. 24 LKW-Fahrten pro Tag verringert. Das Hochregallager verfügt über ein Brutto Fassungsvermögen von ca. 19008 Euro-Paletten. Für Beheizung- und Kühlung des Expedit und Expedit-Büro werden zwei Luft/Wasser Wärmepumpen errichtet. Die bestehende Betriebstankstelle soll abgeändert werden.

Es werden 9 Stellplätze östlich neben dem HRL angrenzend an das bestehende Produktionsgebäude errichtet. Im Zuge der Errichtung des HRL sollen 175 Stellplätze entfallen und 30 Stellplätze am Grundstück/Zufahrt Ketzergasse 112 geschaffen werden. Das derzeit an diesem Standort befindliche Büro/Lagergebäude wird abgebrochen und die Oberfläche entsprechend für Parkflächen hergestellt. Die neuen Stellplätze werden zu keiner Verkehrserhöhung bzw. Lärmentwicklung führen, da keine hohe Freqüentierung über den Tag erfolgt.

**Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung**

**Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung**

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

**Zeit: Montag, dem 03.06.2024, um 09:00 Uhr**

**Ort: Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk,  
1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45, 2. Stock, Zimmernr. 223**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

**Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien 2. Stock und Zimmernummer 224A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-400010518)**

**Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung**

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im

Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

\*\*\*\*\*

Für den Bezirksamtsleiter:  
Mag. Aigner  
(elektronisch gefertigt)